# STADT INGOLSTADT

BESCHLUSSVORLAGE	Referat	Referat OB
V0127/16 öffentlich	Amt Kostenstelle (UA)	Beteiligungsmanagement 0390
	Amtsleiter/in Telefon Telefax E-Mail	Steinherr, Andrea 3 05-12 70 3 05-12 79 beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
	Datum	08.02.2016

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	23.02.2016	Entscheidung	

# Beratungsgegenstand

Neufassung der Satzung und Entsendung eines zweiten Verbandsrates für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) (Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

# Antrag:

- 1. Der Stadtrat stimmt der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) entsprechend der beigefügten Anlage zu.
- 2. Herr Prof. Dr. Joachim Genosko wird als zweiter Verbandsrat der Stadt Ingolstadt in die Verbandsversammlung des VGI entsandt.

gez. gez.

Dr. Christian Lösel Helmut Chase

Oberbürgermeister Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:					
Ents	stehen Kosten:	☐ ja ⊠ nein			
wen	n ja,				
Einmalige Ausgaben		Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt			
Jährliche Folgekosten		☐ im VWH bei HSt:☐ im VMH bei HSt:	Euro:		
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)  Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)		☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:		
		Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:		
	Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.				
	Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.				
	Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.				

### **Kurzvortrag:**

Es ist beabsichtigt, den Landkreis Pfaffenhofen in den VGI aufzunehmen, um den Verkehrsverbund Ingolstadt zu erweitern und zu stärken. In diesem Rahmen soll die Satzung des Zweckverbandes außerdem neu gefasst und angepasst werden.

Folgende wesentliche Änderungen sind in der Satzung enthalten (siehe Anlage):

- Der Landkreis Pfaffenhofen wird Mitglied im Zweckverband (§ 2)
- Klarstellung der Aufgaben (§ 4):

Hauptaufgabe des Zweckverbandes ist die Erarbeitung und der Erlass einer allgemeinen Vorschrift für seine Mitglieder (§ 4 Abs. 1).

Weiterhin übernimmt der Zweckverband Koordinations- und Abstimmungsaufgaben hinsichtlich gemeinsamer ÖPNV-Angelegenheiten (z.B. Fahrplanabstimmung, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Vereinheitlichung von Systemen) (§ 4 Abs. 2). Der Zweckverband soll dabei grundsätzlich eine Vermittlerrolle einnehmen und nicht selbst ausführend tätig sein.

• Stimmrechte (§ 6 Abs. 4):

Alle vier Zweckverbandsmitglieder erhalten gleichberechtigt eine Stimme in der Verbandsversammlung.

# Einstimmigkeit wesentlicher Beschlüsse (§ 9 Abs. 5):

Beschlüsse hinsichtlich

- a) Änderungen der Verbandssatzung
- b) Erlass einer allgemeinen Vorschrift und der dazu gehörigen Finanzierungsrichtlinien
- c) Übernahme und Finanzierung zusätzlicher Aufgaben erfordern jeweils Einstimmigkeit.

#### • Anzahl der Verbandsräte (§ 6 Abs. 1):

Jedes Mitglied entsendet zwei statt wie bisher einem Verbandsrat. Beide Verbandsräte geben in der Verbandsversammlung gemeinsam die eine Stimme des Mitglieds ab.

#### • Finanzierung des Zweckverbandes (§ 18):

Die Verteilung der Verwaltungskosten soll künftig entsprechend der Verteilung der Stimmrechte erfolgen anstatt auf Basis der Nutzplatzkilometer. Damit entfällt künftig auf jedes der vier Mitglieder **ein Viertel der Umlagen** (§ 18 Abs. 1).

Der Finanzierungsbedarf für Ausgleichszahlungen im Rahmen der allgemeinen Vorschrift wird entsprechend dem räumlichen Anfall in einer eigenen Richtlinie, die zusammen mit der allgemeinen Vorschrift erlassen wird, geregelt (§ 18 Abs. 2).

Sonstige bzw. zusätzliche Aufgaben, die der Zweckverband über seinen normalen Zweck hinaus wahrnehmen soll, werden durch eine gesonderte Umlage, je nach Interesse der Mitglieder an diesen Aufgaben, verteilt (§ 18 Abs. 3).

- Der Verbandsvorsitz wechselt nicht mehr rollierend, sondern es wird in der Verbandssitzung gewählt (§ 12).
- Die Geschäftsstelle ist nicht mehr bei der Dienststelle Ingolstadt des Landkreises Eichstätt, sie wird zur Adresse der INVG am Nordbahnhof verlegt (§ 1 Abs. 2, § 15).
- Zu viel erhobene Rücklagen können den Rücklagen zugeführt werden, bis diese eine gesamte Höhe von TEUR 5 erreichen (§ 19 Abs. 7).
- Es sind Fristen zur Erstellung und Vorlage der Jahresrechnung vorgegeben (§ 21).

Zusätzlich erfolgten noch einige redaktionelle Änderungen und Kürzungen.

Die Neufassung der Satzung wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Die geplanten Änderungen wurden in der Verbandsversammlung der VGI am 27.11.2015 besprochen und wurden, nachdem sie die Zustimmung der Mitglieder fanden, vorbehaltlich der entsprechenden Gremienbeschlüsse beschlossen. Der Regierung von Oberbayern wurde die Satzung vorgelegt.

Da, wie beschrieben, die neue Satzung für jedes Mitglied zwei Verbandsräte vorsieht, soll mit Inkrafttreten der geänderten Satzung Herr Prof. Dr. Joachim Genosko als zweiter Verbandsrat der Stadt Ingolstadt bestellt werden. Entsprechend Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG handelt es sich beim ersten Mitglied stets um den Oberbürgermeister, weitere zu entsendende Vertreter sind gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG vom Stadtrat zu bestellen.